

72. 1. Wird nach rheinischem Rechte die Klage des Käufers von Mobilien auf Aufhebung einer Pfändung dadurch ausgeschlossen, daß der Verkäufer im Besitze der angekauften Gegenstände belassen wurde?

Art. 2279 Code civil.

2. Verliert ein Vertrag die Eigenschaft eines Kaufgeschäftes durch die Verabredung, daß der Ankäufer den Kaufgegenstand weiter veräußern, sich aus dem Erlöse bezahlt machen und den seine Forderung übersteigenden Mehrerlös dem Verkäufer herauszahlen solle?

Art. 1582. 1107 Code civil.

3. Kann die Hingabe an Zahlungsstatt auch dann der Anfechtung unterliegen, wenn das Geschäft für den Schuldner ein vorteilhaftes war?

Gesetz vom 21. Juli 1879 §. 3 Nr. 1.

4. Begründet eine ungerechtfertigte Pfändung Anspruch auf Schadensersatz?

II. Civilsenat. Ur. v. 17. März 1885 i. S. L. (Bekl.) w. Firma
R. & B. (Kl.) Rep. II. 467/84.

I. Landgericht Elberfeld.

II. Oberlandesgericht Köln.

Klägerin hatte, ihrer Behauptung nach, im Jahre 1881 für eine urteilsmäßige Forderung von 8259 *M* das Mobiliar des Riemen-drehereibesitzers W. pfänden lassen und eine das Fabrikinventar belastende hypothekarische Forderung von 6000 *M* durch Subrogation erworben. Später schloß sie mit W. einen Vertrag ab, durch welchen sie die sämtlichen Fabrikgerätschaften für 14 100 *M* kaufte und vereinbarte, daß sie diese Gegenstände einzeln veräußern, sich zunächst aus dem Erlöse für ihre beiden Forderungen befriedigen und den Mehrerlös dem Verkäufer herauszahlen solle, dieser aber einstweilen im Besitze belassen werde. Als ein Teil der Fabrikgerätschaften durch die Beklagten gepfändet wurde, erhob Klägerin auf Grund des Kaufvertrages Klage auf Aufhebung der Pfändung und Schadensersatz. Beklagte bestritten die Klage und begehrten durch Widerklage, den Kaufvertrag für ungültig, eventuell nach §. 3 Ziff. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1879 für anfechtbar zu erklären. Der erste Richter wies die Klage ab, das Berufungsgericht erkannte unter Abweisung der Widerklage nach dem Klageantrage. Letztere Entscheidung wurde von dem Reichsgerichte aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Der erste Angriff der Revision, daß der Berufungsrichter den Art. 2279 Code civil durch Nichtanwendung verletze, war als begründet nicht anzuerkennen. Nach dem Grundsatz des französischen Rechtes, daß der Besitz beweglicher Sachen als Titel für den Eigentumserwerb gelte, kann zwar der Besitzer schon als solcher die dinglichen Ansprüche eines Dritten abwehren und in rechtsgültiger Weise Eigentum auf einen anderen übertragen. Wenn aber, wie das Berufungsgericht im vorliegenden Falle annimmt, der Gemeinschuldner seine Fahrnisse an die Klägerin verkauft hatte und er nur in deren Namen den Besitz ausübte, so stand der Klägerin ein die Veräußerung der Mobilien seitens des Schuldners hinderndes Recht zu, und sie konnte wider die Pfändung derselben nach §. 690 C. P. O. die Widerspruchsklage erheben.

Unbegründet erscheint auch der zweite Revisionsangriff, daß der Vertrag vom 11. Mai 1882 seinem Wesen nach keinen Kaufvertrag, sondern nur eine die Sicherstellung der Klägerin für ihre Forderungen

bezwirkende Pfandbestellung darstelle. Wenn auch der Zweck des Vertrages auf die Sicherstellung und Befriedigung der Gläubigerin gerichtet war, so konnte doch zur Erreichung dieses Zweckes der Verkauf der Mobilien als ein rechtlich zulässiges Mittel gewählt werden, und der Kaufvertrag besteht zu Recht, wenn er von den Vertragsschließenden wirklich beabsichtigt war. Diese Absicht wird nun von dem Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum festgestellt. Mit der Vereinbarung über den Kaufgegenstand und den Preis waren die wesentlichen Erfordernisse des Kaufvertrages erfüllt (Art. 1582 Code civil); die von der Klägerin übernommene Verpflichtung, die gekauften Gegenstände weiter zu veräußern und den ihre Forderung übersteigenden Mehrerlös an den Verkäufer auszuführen, hebt die Eigenschaft des Vertrages als eines Kaufgeschäftes nicht auf, sondern bildet eine Nebenverabredung, welche dem Kaufgeschäfte unbedenklich beigefügt werden konnte. Da der Vertrag nach der vermutbaren Absicht der Vertragsschließenden und nach den Regeln des guten Glaubens zu beurteilen ist (Artt. 1134, 1135 a. a. D.), so liegt auch kein Rechtsirrtum vor, wenn der Berufungsrichter annimmt, daß die Weiterveräußerung der Mobilien keineswegs in die bloße Willkür der Käuferin gestellt war, sondern derselben die Verbindlichkeit oblag, den Weiterverkauf zu den höchstmöglichen Preisen binnen einer nach den Umständen zu bemessenden und nötigenfalls durch den Richter zu bestimmenden Frist zu bewirken.

Dagegen erscheint die Entscheidung des Berufungsrichters über die auf §. 3 Nr. 1 des Anfechtungsgesetzes gegründete, durch Einrede und Widerklage geltend gemachte Anfechtung des Kaufvertrages nicht gerechtfertigt. Der Richter verkennt zwar nicht, daß die durch Hingabe an Zahlungsstatt bewirkte Befriedigung eines Gläubigers der Anfechtung unterliegen könne; er gründet aber seine Entscheidung auf den an die Spitze der Gründe gestellten Satz, die Thatfache allein, daß bei einer solchen Befriedigung eines einzelnen Gläubigers die übrigen Gläubiger das leere Nachsehen hätten, reiche zur Rechtfertigung der Klage nicht aus, vielmehr müßten noch andere Umstände hinzutreten, um die Deckung fälliger, unbestreitbarer Forderungen durch Hingabe an Zahlungsstatt anfechtbar zu machen. Diese Ansicht kann nicht gebilligt werden. Das Vermögen des Schuldners bildet nach Art. 2092 Code civil das gemeinschaftliche Unterpand seiner Gläubiger. Gibt der Schuldner, wie im vorliegenden Falle behauptet und von dem Richter als möglich unterstellt

wird, seine ganze, dem Zugriffe der Gläubiger unterliegende Fahrnis einem einzelnen Gläubiger an Zahlungsstatt mit dem Bewußtsein, daß dadurch den übrigen Gläubigern die Mittel zur Befriedigung entzogen werden und ihnen nur das Leere Nachsehen bleibt, so liegt schon in dem Abschlusse dieser Rechtshandlung ein die Gläubiger benachteiligender Erfolg und der Beweis, daß der Schuldner die Absicht gehabt hat, diesen Erfolg herbeizuführen. Wenn ferner der Gläubiger diese Sachlage kannte und aus derselben vernünftigerweise die Überzeugung gewinnen mußte, daß die Rechtshandlung zum Nachtheile der übrigen Gläubiger vorgenommen war, so liegen die Voraussetzungen der Anfechtungsklage nach §. 3 Biff. 1 des Gesetzes vor, selbst wenn das Geschäft für den Schuldner selbst kein unvorteilhaftes war und demselben die Aussicht auf Erzielung des höchstmöglichen Preises darbot.

Von der Klägerin war nun aber in erster Instanz behauptet, daß sie die streitigen Mobilien bereits am 3. März 1881 für den Betrag von 8259 *M* auf Grund eines vollstreckbaren Urtheiles habe pfänden lassen, und daß sie eine auch das ganze Fabrikinventar belastende hypothekarische Forderung von 6000 *M* am 11. Mai 1882 durch Subrogation erworben habe. Die Feststellung dieser Thatfachen kann dazu führen, den Kaufvertrag des Charakters eines die übrigen Gläubiger benachteiligenden Rechtsgeschäftes zu entkleiden. Da aber in dieser Richtung die Thatfachen nicht festgestellt sind und der Berufungsrichter die Sache nicht geprüft hat, so ist die Sache für die Revisionsinstanz nicht spruchreif.

Das Berufungsgericht verurtheilt endlich die Beklagte auch zum Erfasse des durch die Pfändung entstandenen und noch entstehenden Schadens. Die Verpflichtung zum Schadensersatze ist aber, nicht wie diejenige zur Tragung der Prozeßkosten, eine gesetzliche Folge des Unterliegens; das Urtheil fehlt daher in diesem Punkte durch Mangel an Begründung (§. 513 Nr. 7 C.P.O.). Zwar sind dem Schuldner nach §. 697 a. a. O. die Kosten der Zwangsvollstreckung zu erstatten, wenn das Urtheil, aus welchem dieselbe erfolgte, aufgehoben wird. Die Civilprozeßordnung entscheidet aber nicht die Frage, ob auch der durch eine ungerechtfertigte Pfändung entstehende Nachtheil zu ersetzen sei, sondern überläßt dies dem Landesrechte.

Vgl. Motive S. 112 und Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 7 S. 377. Es kommen daher die allgemeinen Vorschriften der Artt. 1382. 1383

Code civil über die Verpflichtung zum Schadenersatz zur Anwendung, und es bedarf der Feststellung, ob der mit der Pfändung verbundene Nachteil einem Verschulden oder einer Unvorsichtigkeit der Beklagten zuzuschreiben ist."